



## **Satzung des Förderverein Erhalt des Bremer Sportbades Uni**

Aus Gründen einer übersichtlicheren Darstellung wird auf die Unterscheidung geschlechtsspezifischer Bezeichnungen verzichtet.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Erhalt des Bremer Sportbades Uni. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nr. ... eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Der Verein wurde am 23. Januar 2014 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung aller Initiativen zur Erhaltung des Unibades.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (insbesondere Spenden) für den Landesschwimmverband Bremen e.V.  
Die Fördermittel sind ausschließlich für Initiativen zum Erhalt des von der Bremer Bäder GmbH betriebenen Bremer Sportbades Uni zu verwenden.
- (2) Aufgabe des Vereins ist
  - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
  - die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
  - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
- (3) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Landesschwimmverband Bremen e. V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Initiativen zum Erhalt des von der Bremer Bäder GmbH betriebenen Sportbades Uni Bremen trägt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ebenfalls können Firmen, Parteien, Institutionen und Vereine Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche oder per E-Mail übersandte Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Fälligkeit des Jahresbeitrages ist am 31. März.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Maßnahmen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen der Postanschrift und der E-Mail-Adresse unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins anzuzeigen.
- (3) Die Erhebung, Speicherung, Änderung und Nutzung personenbezogener Daten wird nur für die Erfüllung der Geschäftszwecke des Vereins vorgenommen. Die Benutzung für Zwecke des Adresshandels oder der Werbung ist untersagt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. Vorsitzenden und als Stellvertreter dem 2. Vorsitzenden vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und als Stellvertreter der 2. Vorsitzende. Falls diese ausfallen, mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden mittels E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem (auch per E-Mail) Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Mitglieder, die eine E-Mailadresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht der Nachweis der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Mitglieder, die über keinen Internetzugang verfügen, können durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins beantragen, dass die Ladungen per einfachen Brief erfolgen, bis dieser Antrag schriftlich widerrufen wird.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

#### **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

## § 16 Kassenwesen

- (1) Mit der Verwaltung des Geldes, das durch Spenden und Zuwendungen dem Verein für die Erhaltung und Förderung des „Bremer Sportbades Uni“ überwiesen wird und den Mitgliedsbeiträgen, ist der Kassenwart beauftragt.
- (2) Für die Prüfung der Kasse sind in der Mitgliederversammlung jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist bis zu vier Mal möglich. Sie müssen ihrer Prüfungspflicht mindestens einmal im Jahr genügen. Ihnen ist jederzeit Einsicht in vorhandene Bücher und Belege zu gewähren. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Prüfer in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesschwimmverband Bremen e.V der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke im Bereich Wassersport zu verwenden hat.

## § 18 Schlussbestimmungen

- (1) Redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand vorgenommen werden.
- (2) Sie sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23. Januar 2014 verabschiedet.

Bremen, den 23. Januar 2014



Wilfried Schwarze; Präsident

für den Landesschwimmverband Bremen e.V.



Norbert Dittler



Dr. Bernt Schulte; Präsident



Rainer Kahl

~~des Landesverbandes Bremen der DLRG e.V.~~

Reinhold Hübner 1. Vorsitzender  
TuS Huchting e.V.

Kai Melzer

Kai Melzer; 1. Vorsitzender  
Schwimmverein „Weser“ Bremen von 1885 e.V.

Norbert Köhler

Norbert Köhler ; Präsident  
Landes-Kanu-Verband Bremen e.V.

Georg Döderbeck

Georg Döderbeck  
Sporttaucher Manatee Bremen e.V.

Jürgen Döhren

Jürgen Döhren; Vorsitzender  
Schwimmverein Bremen von 1910 e.V.

Joaquim Soares, Vizepräsident  
Landessportbund Bremen e.V.

Marga Foelske

Marga Foelske

Ewald Donthardt  
2. Vorsitzender

BTSC - Sporttaucher

Sten Thaler

Sten Thaler TV

- Schwimmabteilung -

C. Stefan Bueger

Landesstaudsport

Landesstaudsport - Vorstand  
Bremen e.V.

Tauch-Stock-Club

Tauch-Stock-Club BREMEN e.V.